

Demoversion mit Originalinhalten

UNBEDINGTE ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an Kawasaki - Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreößen	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
VN 750 A	VN 750	v. Serie	Hersteller Bridgestone:	Für die Reifengrößen v. 100/90 - 19 M/C 57H tl 1) h. 150/90 - 15 M/C 74H tl 1)
VN 750 A/D	VN 750 Vulcan	h. Serie	keine Bereifung gem. ABE	v. EXEDRA G535 h. EXEDRA G702
VN 750 DA				v. EXEDRA MAX F h. EXEDRA G702
				Für die Reifengrößen v. 100/90 - 19 M/C 57H tl 1) h. 150/90 B15 M/C 74V tl 2)
				v. EXEDRA G535 h. EXEDRA MAX R
				v. EXEDRA MAX F h. EXEDRA MAX R

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Umbereifung ist nur zulässig, wenn das Fahrzeug im Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Die Veränderung darf nicht zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Es ist zu beachten, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 23.11.2012

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

W. Terloth

Leiter Verkauf Motorradreifen

#Stammkunden

Deutschland GmbH

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone-mc.de